



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-2125-002670

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.11.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Abschaffung des Infektionsschutzgesetzes gefordert. Nach Ansicht von Petenten stelle das Infektionsschutzgesetz eine Einschränkung und Entziehung von Grundrechten dar. Der Gesundheitsschutz sei auch ohne ein Gesetz wie das Infektionsschutzgesetz für den Staat problemlos machbar.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 432 Mitzeichner fand und in 76 Beiträgen diskutiert wurde.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) gehört zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten des Menschen. Alle Bevölkerungsteile sind in Deutschland von der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 betroffen. Während für die meisten Menschen die Erkrankung mit COVID-19 mild verläuft, besteht insbesondere für ältere Menschen und Personen mit akuten oder chronischen Grundkrankheiten ein erhöhtes



Risiko für einen schweren oder tödlichen COVID19-Krankheitsverlauf (vulnerable Personengruppen).

Vor diesem Hintergrund wurde mit den Regelungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) die rechtliche Grundlage für entsprechende Maßnahmen geschaffen. Die maßgeblich auf Grundlage der §§ 28 ff., 32 IfSG getroffenen notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie führten teilweise zu erheblichen Eingriffen in grundrechtliche Freiheiten. Grundrechte werden jedoch nicht uneingeschränkt gewährleistet, sondern können unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zum Wohle der Allgemeinheit oder Einzelner in ihrer Wirkung begrenzt werden. Hier dienten die Maßnahmen dem Schutz der Bevölkerung vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und erfolgten in Umsetzung der Gewährleistung des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG). Anders formuliert darf der Staat Grundrechte beschränken, um die Ausbreitung von gefährlichen Krankheiten wie COVID-19 zu verhindern.

Für Beschränkungen von Grundrechten bedarf es eines Gesetzes (sog. Gesetzesvorbehalt). Dies dient insbesondere dazu, dass die wesentlichen Entscheidungen (wie Grundrechtsbeschränkungen) vom Parlament getroffen werden (sog. Wesentlichkeitstheorie), um so die demokratische Legitimation sicherzustellen. Mit Blick auf die obigen Darlegungen sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.